



MIETBEDINGUNGEN FÜR ZUBEHÖR.

Stand: Dezember 2016

I. Benutzung des Zubehörs

Der Mieter ist verpflichtet, das Zubehör sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

Dem Mieter ist insbesondere untersagt,

- das Zubehör an anderen als an dafür geeigneten Fahrzeugen zu nutzen;
- das Zubehör nicht berechtigten Dritten zu überlassen;
- das Zubehör abseits befestigter Straßen zu nutzen;
- das Zubehör zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen zu nutzen.

Für die Benutzung von Schneeketten gilt insbesondere:

- Der Mieter darf mit Schneeketten nicht schneller als 50 km/h fahren.
- Die Schneeketten dürfen nur auf die Antriebsräder des Fahrzeugs montiert werden.
- Sie dürfen nur bei schneebedeckter Fahrbahn oder bei bestehender Kettenpflicht benutzt werden.

Der Mieter darf vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 6 ohne schriftliche Genehmigung des Autohaus Reisacher Teile des Zubehörs weder austauschen noch entfernen.

II. Übergabe und Rückgabe

Das Zubehör wird vorbehaltlich anders lautender Abreden sauber und ohne äußerlich erkennbare Mängel an den Mieter übergeben. Beanstandungen sind vom Mieter unmittelbar nach Übergabe gegenüber dem Autohaus Reisacher geltend zu machen.

Der Mieter hat das Zubehör am Ende der Mietzeit am Ort der Übernahme oder am vereinbarten Rückgabeort in gleichem Zustand zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Mieter für jeden Schaden haftbar, der dem Autohaus Reisacher aus der Vorenthaltung des Besitzes entsteht.

Das Autohaus Reisacher nimmt nach Rückgabe eine gegebenenfalls erforderliche Reinigung auf Kosten des Mieters vor. Das Autohaus Reisacher behält sich vor, das Zubehör jederzeit auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen, wenn es nicht in Übereinstimmung mit diesem Mietvertrag genutzt wird.

III. Zahlungsweise

Die Vergütung und die Sicherheitsleistung sind bei Übergabe des Zubehörs fällig. Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung hat die Zahlung in bar zu erfolgen. Bei Verzug des Mieters wird für jede Mahnung eine Gebühr von € 2,50 erhoben. Nach Verzugsseintritt beträgt der Verzugszins 3 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % jährlich. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen. Das Autohaus Reisacher zahlt die Sicherheitsleistung nach Verrechnung bestehender Schadensersatzforderungen oder sonstigen Forderungen gegen den Mieter bei Rückgabe des Zubehörs zurück.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet gegenüber dem Autohaus Reisacher vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Zubehörs für Untergang, Verlust und Diebstahl sowie für sämtliche über die normale Abnutzung hinausgehenden Schäden am Zubehör, soweit sie nicht vom Autohaus Reisacher oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt sind. Bei Untergang, Verlust und Diebstahl berechnet das Autohaus Reisacher dem Mieter bei vor Überlassung unbenutztem Zubehör den Warenwert laut unverbindlicher Preisempfehlung des Autohaus Reisacher, bei gebrauchtem Zubehör den Zeitwert. Untergang, Verlust und Diebstahl sowie Schäden hat der Mieter dem Autohaus Reisacher unverzüglich mitzuteilen.

V. Haftungsausschluss von Autohaus Reisacher

Das Autohaus Reisacher haftet für Schäden, die dem Mieter oder Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Zubehörs entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegen Betriebsangehörige oder Erfüllungsgehilfen des Autohaus Reisacher können Ansprüche insoweit nicht geltend gemacht werden, als Ansprüche gegen das Autohaus Reisacher selbst nicht bestehen.

VI. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um eine betriebs- und verkehrssichere Benutzung des Zubehörs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 50,- ohne Weiteres in Auftrag gegeben werden. Größere Reparaturen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Autohaus Reisacher. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in diesem Fall allein dem Autohaus Reisacher zu.

VII. Verschiedenes

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Zubehör aufgrund angeblicher Forderungen aus anderen rechtlichen Verhältnissen gegenüber dem Autohaus Reisacher zurückzuhalten. Streitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Ort der Übergabe des Zubehörs an den Mieter. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern der Mieter Kaufmann ist, Ort der Übergabe des Zubehörs an den Mieter. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Autohaus Reisacher gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

VIII. Hinweis gemäß § 36

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.